



Rechtsanwälte empfehlen sich



Verkehrsunfall mit Blechschaden: Wenn die Beteiligten nicht wollen, müssen sie die Polizei nicht rufen. Allerdings ist es oft ratsam.

Gewusst wann!

Unfall: Nicht immer muss man die Polizei rufen

2016 kam es bundesweit zu 2,6 Millionen Verkehrsunfällen. Bei rund 300 000 davon wurden Menschen verletzt oder getötet. Ist der Unfall so schwerwiegend, muss zwingend die Polizei informiert werden. Darüber informiert die Deutsche Anwaltschaft.

„Grundsätzlich gilt: Bei einem Verkehrsunfall ist man nicht verpflichtet, die Polizei zu rufen“, weiß Rechtsanwalt Swen Walentowski, Sprecher der Deutschen Anwaltschaft. Seien alle an dem Unfall Beteiligten damit einverstanden, müsse die Polizei nicht hinzugezogen werden. Oft ist es aber ratsam.

Die Beamten müssen hingegen alarmiert werden, wenn es bei einem Unfall Schwerverletzte oder gar Tote gibt. Dann ist es für die Beteiligten meist nicht möglich, die notwendi-

gen Feststellungen zu treffen, vor allem, wenn es um den Unfallhergang und die Frage nach der Verantwortung geht. Ist es nur zu leichten Verletzungen gekommen, können die Verletzten entscheiden, ob sie die Polizei einschalten wollen.

„Wichtig ist: Wenn einer der Unfallbeteiligten die Polizei rufen möchte, kann er das in jedem Fall tun“, sagt Walentowski. Das gelte auch bei bloßem Blechschaden. Die anderen Beteiligten müssten dann warten, bis die Beamten da sind. Bezahlen muss man den Einsatz übrigens in keinem Fall. Ist eine der Unfallparteien bei dem Unfall nicht anwesend, etwa bei einem Parkrempler, muss ebenfalls die Polizei gerufen werden, wenn sich der Geschädigte nicht in einer gewissen Zeit am Unfallort einfindet.

Text: dav/Foto: pustebume-Adobe Stock

Testament bringt Sicherheit

Gesetzliche Regelung im Erbfall kann unerwünschte Konsequenzen haben

Fast 90 Prozent der Bevölkerung errichtet kein Testament in dem Glauben, dass die gesetzliche Regelung im Erbfall ausreicht und daher ein Testament nicht erforderlich ist.

IRRUM MIT FOLGEN

Dies ist jedoch ein folgenschwerer Trugschluss, der an folgendem Beispiel illustriert werden soll:

Der Ehemann verstirbt und hinterlässt seine Ehefrau und zwei Geschwister. Kinder haben die Eheleute keine. Es ist leider ein weitverbreiteter Irrtum zu glauben, dass in diesem Falle die überlebende Ehefrau Alleinerbin des Ehemannes wird. Nach der gesetzlichen Regelung wird dann, wenn die Eheleute kein Testament errichtet haben, die überlebende Ehefrau nur Miterbin neben den Geschwistern des verstorbenen Ehemannes. Dies ist meist ein höchst unerwünschtes Ergebnis, da Ehepartner in der Regel wollen, dass der überlebende Ehegatte Alleinerbe wird. Dies lässt sich jedoch in dem geschilderten Fall nur erreichen, wenn die Eheleute zu Lebzeiten ein Testament errichten. Tun sie das nicht und besteht der Nachlass zum Beispiel im Wesentlichen aus dem allein bewohnten Einfamilienhaus, kann der über-

lebende Ehegatte unter Umständen gezwungen sein, dieses zu belasten oder gar zu verkaufen, um die Geschwister des verstorbenen Ehemannes auszuzahlen.

1. FORMVORSCHRIFTEN BEI TESTAMENTEN

Ein Testament muss vom ersten bis zum letzten Zeichen selbst mit der Hand niedergeschrieben und eigenhändig unterschrieben werden. Mit dem Computer geschriebene Testamente sind zwar besser lesbar, aber leider unwirksam. Bei gemeinschaftlichen Testamenten reicht es, wenn ein Ehegatte den gesamten Text handschriftlich niederschreibt und der andere lediglich mituntersreibt.

Praxistipp:

In der Praxis kommt es leider immer wieder vor, dass Testamente von Personen, die in dem Testament nicht als Erben eingesetzt wurden, vernichtet werden.

Um dies zu vermeiden, gibt es die Möglichkeit, das Testament gegen eine einmalige Pauschalgebühr in Höhe von 75 Euro bei dem zuständigen Nachlassgericht in sogenannte amtliche Verwahrung zu geben. Diese amtliche Verwahrung hat zudem den Vorteil, dass das Nachlassge-

2. SONDERFALL: BERLINER TESTAMENT ...

Das sogenannte Berliner Testament ist bei Ehepaaren besonders beliebt. Bei einem sogenannten Berliner Testament setzen sich die Ehegatten wechselseitig zum Alleinerben ein und bestimmen bereits jetzt, wer Erbe des Längerlebenden sein soll. Dem überlebenden Ehegatten soll zunächst das gesamte gemeinsame Vermögen belassen bleiben und dieses erst nach Ableben des anderen Ehegatten einem gemeinsam bestimmten Dritten oder mehreren gemeinsam bestimmten Dritten, zu meist dem gemeinsamen Kindern, zukommen. Dabei kommen in der Regel zwei unterschiedliche Wege in Betracht: Zum einen die Trennungs- und zum anderen die Einheitslösung. Bei der Trennungslösung wird der längerlebende Ehegatte als Vorerbe eingesetzt und zum Beispiel die Kinder als Nacherben. Bei der Einheitslösung hingegen wird der überlebende Ehegatte Vollerbe und die Kinder nach dem Tod des Längerlebenden Schlusserven. Der überlebende Ehegatte kann in diesem Fall über die Nachlassgegenstände frei verfügen, also zum Beispiel verkaufen und verbrauchen.

... UND DIE NACHTEILE

Bei vermögenden Eheleuten kann vermeidbare Erbschaftsteuer dann anfallen, wenn das Vermögen des Erblassers den Erbschaftsteuerfreibetrag des überlebenden Ehegatten in Höhe von 500 000 Euro übersteigt.

Insoweit ist zu beachten, dass nach dem neuen Erbschaftsteuer-



errecht Immobilien nicht nur mit dem Einheitswert, sondern mit dem vollen Verkehrswert zu bewerten sind, so dass die Steuerfreibeträge leicht überschritten werden können. Zudem fällt bei dem Tod des zuletzt verstorbenen Ehegatten, wenn das Vermögen beider Eheleute dann auf die Kinder übergeht, eventuell nochmals Erbschaftsteuer an.

Dies kann durch andere Gestaltungen vermieden und somit die Steuerlast für die gesamte Familie erheblich verringert werden.

Ein weiterer Nachteil des Berliner Testaments ist zudem, dass nach dem Ableben des zuerst versterbenden Ehegatten der überlebende Ehegatte

das gemeinschaftliche Testament grundsätzlich nicht mehr ändern kann.

Haben die Eheleute zum Beispiel als Erben ihre Kinder zu gleichen Teilen eingesetzt, kann der überlebende Ehegatte das Testament nicht mehr ändern – auch wenn zum Beispiel ein Kind den überlebenden Ehegatten pflegt und das andere Kind sich gar nicht um ihn kümmert. Kinder können sich schließlich unterschiedlich entwickeln und unterschiedlichen Einflüssen ausgesetzt sein. Darauf sollte der überlebende Ehegatte reagieren können. Auch insofern gibt es alternative rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten.

Hans-Jürgen Marx, Rechtsanwalt

Erbengemeinschaft • Pflichtteil • Testament

Umfassende Beratung durch
erfahrene & kompetente Anwälte

MARX Rechtsanwälte

Akademiest. 38-40 · 76133 Karlsruhe · Tel. 07 21 / 86 97 60
www.erbrecht-karlsruhe.net



Ein Testament handschriftlich abzufassen, ist zwingend.

Zuschlag für Sonntagsarbeit

Anwaltschaft: Recht auf mehr Lohn bei ungewöhnlichen Arbeitszeiten

Rund zehn Millionen Deutsche arbeiten regelmäßig in der Nacht oder an Sonntagen. Viele Arbeitnehmer wissen aber nicht, dass sie für ungewöhnliche Dienstzeiten immer auch mehr Lohn beanspruchen können. Die Deutsche Anwaltschaft informiert über Rechtsfragen rund um Nacht- und Sonntagsarbeit.

„In der Regel sind Zulagen von etwa 20 Prozent in so einem Fall angemessen“, erklärt Swen Walentowski von der Deutschen Anwaltschaft.

Ob in der Nacht oder an Sonntagen gearbeitet wird, entscheidet der Arbeitgeber.

Mitarbeiter müssen einer solchen Anordnung nachkommen, es sei denn medizinische

Gründe sprechen dagegen. „In so einem Fall muss der Arbeitgeber einen Ersatzarbeitsplatz suchen. Hat er diesen nicht, kann er dem Mitarbeiter auch kündigen“, warnt Swen Walentowski.

Die Deutsche Anwaltschaft rät in diesem Fall unbedingt zu einer Beratung bei einem Rechtsanwalt. dav

BRENNECKE & PARTNER

RECHTSANWÄLTE • FACHANWÄLTE

KARLSRUHE • PFORZHEIM • STUTTGART
MANNHEIM • FRANKFURT • KÖLN • HAMBURG

**RECHT FÜR
UNTERNEHMER UND UNTERNEHMEN**

Kanzlei Karlsruhe
Beierheimer Allee 60
76137 Karlsruhe

www.brennecke.pro
karlsruhe@brennecke.pro

Tel. 07 21 - 2 03 96 36

Karlsruhe / Baden-Baden:

- Arbeitsrecht
- Bankrecht
- EDV-Recht
- Erbrecht
- Gesellschaftsrecht
- Gewerbetreibend
- Handelsrecht
- Handelsvertreterrecht
- Inkasso
- Insolvenzrecht
- Vertragsrecht
- Wettbewerbsrecht

kanzleiNagel

Rechtsanwalt Jürgen Nagel

Fachanwalt für Versicherungsrecht

Weitere Tätigkeitsschwerpunkte:

Schadensersatzrecht, Verkehrsrecht

www.kanzlei-nagel.de

76133 Karlsruhe, Stephaniestraße 18
Tel.: 07 21/91 32 90



14,80 €

288 Seiten, Format: 116 × 178 mm



10,- €

92 Seiten, Format: 114 × 178 mm



16,80 €

336 Seiten, Format: 118 × 179 mm



13,80 €

192 Seiten, Format: 114 × 178 mm



13,90 €

160 Seiten, Format: 114 × 178 mm

LESERSHOP

Karlsruher Literatur

Hier beginnt Baden

Unsere Geschäftsstelle: Karlsruhe-Neureut Verlagshaus, Karlsruhe Lammstraße, Achern, Bühl, Baden-Baden, Gaggenau, Rastatt, Ettlingen, Pforzheim, Bretten, Bruchsal. **Unsere Service-Partner:** Schreibwaren Feil, Durmersheim, Tel. 0 72 45/8 91 10, Schreibwaren Holderer, Weingarten, Tel. 0 72 44/24 42 Paper+ Tom Ismer, Graben-Neudorf, Tel. 0 72 55/76 67 13, Buchhandlung Mächtlinger, Karlsruhe-Durlach, Tel. 07 21/94 36 30, M. Schäfer Schreib- und Tabakwaren, Philippsburg, Tel. 0 72 56/73 70. Kein Postversand! Diese und weitere Produkte finden Sie auch unter: bnn.de/shop

BNN BADISCHE
NEUESTE
NACHRICHTEN